Außerdem muß beachtet werden, daß Eigentumsverletzungen in Form des Diebstahls oder des Betruges, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, als Eigentumsverfehlung einzusohätzen und zu verfolgen sind*

Hinsichtlich der Angriffsrichtung muß man weiter die Eigentumsdelikte gegen gesellschaftliches und solohe, die gegen persönliches und privates Eigentum geriohtet sind, unterscheiden, woraus jedoch keine schematische Gegenüberstellung bei der Strafpolitik abzuleiten ist*

f 3# Die Ursachen und Entstehungsbedingungen der Straftaten .gegen das sozialistische sowie persönliche oder private Eigentum

Bei der Betrachtung der Ursachen der Straftaten gegen das Eigentum kann und muß zunächst von den allgemeinen Erkenntnissen zur Ursachenforschung ausgegangen werden*(insoweit wird auf das Studium zum Allgemeinen Teil des Strafrechts verwiesen*) Bùchholz/Hartmann/Lekschas haben in ihren Untersuchungen zur sozialistischen Kriminologie hierzu wesentliche Gesichtspunkte erarbeitet und den Ursachenbegriff wie folgt definiert:

****** Unter dem Begriff der Ursachen der Kriminalität (verstehen wir) einen Komplex gesellschaftlicher und individueller Erscheinungen materieller, ideologischer und individuell-bewußtseinsmäßiger Natur, der kraft seines Wesens und damit der ihm eigenen Widersprüchlichkeit zu den neuen humanistischen sozialistischen Beziehungen der Menschen zum Staat, zur Gesellschaft und untereinander geeignet ist, Menschen spontan zu einem Verhalten zu determinieren, das für die sozialistische Gesellschaft, deren Weiterentwicklung und deren materielle